

Auszug aus dem Kostenverzeichnis (GVBl. Nr. 24/2001)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24/2001

863

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
8.II.0/		Immissionsschutzrecht:	
	1	Bundes-Immissionsschutzgesetz:	
	1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 4 Abs. 1 i.V.m. der 4. BImSchV:	
	1.1.1	Im Verfahren nach § 10,	
	1.1.1.1	wenn eine UVP durchzuführen ist:	
		Für Investitionskosten bis 125.000 €	1.000 bis 3.000 €
		Für Investitionskosten von mehr als 125.000 bis 250.000 €	3.500 € zuzüglich 20 % der 125.000 € übersteigenden Kosten
		Für Investitionskosten von mehr als 250.000 bis 500.000 €	6.500 € zuzüglich 6 % der 250.000 € übersteigenden Kosten
		Für Investitionskosten von mehr als 500.000 bis 2,5 Mio €	9.000 € zuzüglich 5 % der 500.000 € übersteigenden Kosten
		Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio bis 25 Mio €	21.000 € zuzüglich 4 % der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten
		Für Investitionskosten von mehr als 25 Mio bis 50 Mio €	113.000 € zuzüglich 3 % der 25 Mio € übersteigenden Kosten
		Für Investitionskosten von mehr als 50 Mio €	190.000 € zuzüglich 2 % der 50 Mio € übersteigenden Kosten

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle			
noch 8.II.0/	1.1.1.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist:		
		Für Investitionskosten bis 125.000 €	500 bis 2.000 €	
		Für Investitionskosten von mehr als 125.000 bis 250.000 €	2.000 € zuzüglich 16 % der 125.000 € übersteigenden Kosten	
		Für Investitionskosten von mehr als 250.000 bis 500.000 €	4.000 € zuzüglich 6 % der 250.000 € übersteigenden Kosten	
		Für Investitionskosten von mehr als 500.000 bis 2,5 Mio €	5.750 € zuzüglich 5 % der 500.000 € übersteigenden Kosten.	
		Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio bis 25 Mio €	15.750 € zuzüglich 4 % der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten	
			Für Investitionskosten von mehr als 25 Mio bis 50 Mio €	105.750 € zuzüglich 3 % der 25 Mio € übersteigenden Kosten
			Für Investitionskosten von mehr als 50 Mio €	180.750 € zuzüglich 2 % der 50 Mio € übersteigenden Kosten
		1.1.1.3	Wird eine bisher als Versuchsanlage nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV genehmigte Anlage als Produktionseinrichtung fortgeführt und genehmigt, kann die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1.1 oder 1.1.1.2 um bis zu 50 % der Gebühr ermäßigt werden, die für die Genehmigung der Versuchsanlage erhoben wurde.	
		1.1.2	Im Verfahren nach § 19:	
	Für Investitionskosten bis 125.000 €		250 bis 1.000 €	
	Für Investitionskosten von mehr als 125.000 bis 250.000 €		1.000 € zuzüglich 8 % der 125.000 € übersteigenden Kosten	
	Für Investitionskosten von mehr als 250.000 bis 500.000 €		2.000 € zuzüglich 5 % der 250.000 € übersteigenden Kosten	
	Für Investitionskosten von mehr als 500.000 bis 2,5 Mio €		3.250 € zuzüglich 4 % der 500.000 € übersteigenden Kosten	
		Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio bis 25 Mio €	11.250 € zuzüglich 3 % der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.II.0/		Für Investitionskosten von mehr als 25 Mio €	78.750 € zuzüglich 2 % der 25 Mio € übersteigenden Kosten
	1.1.3	Für die Bestimmung der Investitionskosten gilt Tarif-Nr. 8.I.0/13.4 entsprechend.	
	1.2	Schlussabnahme: Der Verwaltungsaufwand für die Schlussabnahme ist mit der Gebühr nach der Tarif-Stelle 1. 1 abgegolten.	
	1.3	Erhöhungen:	
	1.3.1	Beinhaltet in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1 die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung oder macht die Genehmigung eine solche Entscheidung entbehrlich, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	1.3.2	Erfolgt in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1 eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 und höchstens 2.500 € je Prüffeld, zu erhöhen.	
	1.4	Ermäßigung: Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Unternehmens, ermäßigt sich die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.1 um 30%.	
	1.5	Teilgenehmigung nach § 8:	
	1.5.1	Für die erste Teilgenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1 oder 1.1.2 bezogen auf die Investitionskosten der Gesamtanlage
	1.5.2	Für jede weitere Teilgenehmigung	40 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1 oder 1.1.2 bezogen auf die Investitionskosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen, mindestens 750 €